

Schützenverein Lehrberg 1888 e.V.

Ordnung der Schützenjugend

Gemäß § 4 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.11.2001.

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins, die das 27. Lebensjahr vollendet haben. Sie scheiden aus, mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, die Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will:

- Durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Bewegung und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit des BSSB, des Bezirks und der Sektionen dem Gau unterstützen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Fragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Geschäftsordnung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

1. Die Vereinsjugendversammlung
2. Die Vereinjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind oder mindestens 1/3 der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vereinsjugendleiter das Verlangen stellt. Fristen und Formalitäten entsprechen denen der Vereinssatzung. Anträge an die Vereinsjugendversammlung können von der Schützenjugend des Vereins gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Die Vereinsjugendversammlung ist insbesondere zuständig für

- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vereinsjugendleitung
- Die Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Beschlüsse über den Haushalt
- Die Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung
- Die Wahl der Delegierten für den Sektions- Gaujugendtag, entsprechend der Anzahl der Mitglieder bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten
- Den Erlass und die Änderung der Jugendordnung
- Die Feststellung der Grundsätze der Jugendarbeit im Verein und der Arbeitsvorgaben der Schützenjugend (Richtlinienkompetenz)
- Beschlüsse über Anträge

§ 6 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter, sowie der Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin.

Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher werde auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl soll im ersten Jahresquartal des gleichen Jahres stattfinden, in dem die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss gewählt wird. Zum Vereinsjugendsprecher oder zur Vereinsjugendsprecherin kann nur gewählt werden, der zum Zeitpunkt der Wahl der Jugend gemäß § 1 angehört.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend. Der Vereinsjugendleiter, bei Verhinderung der Stellvertreter, vertritt die Schützenjugend. Er beruft Sitzungen der Vereinsjugendleitung und die Vereinsjugendversammlung ein und leitet sie.